

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1895

Gesundheitspolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

Die erste Versammlung der Mitglieder dieser Gesellschaft fand am 12. August 1825 statt und wählte den Ministerialsekretär Lepique zum Vorstand. Der Ausschuß bestand aus sogenannten Balleibeamten und Bürgern.

Das Gesinde.

Im Januar 1812 wurde das Gesinderegister revidiert und angeordnet, daß alle Dienstboten, welche am Weihnachtssziel ihren Dienst nicht gewechselt hatten oder neu eingetreten waren, auf der Polizei zu erscheinen haben, um sich durch Meldescheine, Atteste und Pässe zu legitimieren. Wer keine solchen Papiere besaß und sie nicht binnen 6 Wochen beibrachte, wurde am nächsten Ziel (Ostern) ausgewiesen. Im Juni des gleichen Jahres wurde den Dienstherrschaften auferlegt, wenn sie Dienstboten zwischen zwei Zielen entließen, am gleichen Tage Anzeige zu erstatten bei Strafe von 3 Reichsthälern. Im April 1815 wurde von der Polizeidirektion verfügt, daß auf Begehren einer Dienstherrschaft deren ungehorsame oder widerspänstige Dienstboten sogleich und ohne weitere Verhandlungen abgeholt und auf 24 Stunden, nach Befinden auch auf längere Zeit eingesperrt werden sollen. Bei dem Ersuchen hatte die Dienstherrschaft für Turmgebühr und Nutzungskosten jedesmal 28 Kreuzer zu entrichten. Während der Arrestzeit mußte der eingesperrte Dienstbote zum Vorteil der Dienstherrschaft stricken, nähen oder spinnen, wozu diese das Material zu stellen hatte.

Das Dienstboteninstitut, dessen Zweck die unentgeltliche Verpflegung der Dienstboten im Hospital war, arbeitete — wie eine Veröffentlichung vom Jahre 1813 besagte — mit einem Deficit, woran die gestiegenen Preise der Arzneien und die erhöhten Verpflegungsbeiträge die Schuld trugen. Das Abonnement der Dienstherrschaften wurde daher 1813 von 1 fl. auf 1 fl. 20 kr. und ein Jahr später auf 2 fl. 40 kr. für jeden Dienstboten erhöht; später wurde es wieder auf 2 fl. herabgesetzt. Im Jahre 1822 betrug die Zahl der eingezeichneten Dienstboten 988, 1826: 1360, 1829 aber 1596.

Gesundheitspolizei.

Von jeher ließen es sich die Karlsruher Behörden angelegen sein, nicht nur für einen guten Gesundheitszustand der Residenzstadt

nach Kräften zu sorgen, sondern auch darüber zu wachen, daß der wohlbegründete gute Ruf derselben in dieser Hinsicht nicht angetastet werde. Als sich im Jahre 1825 das Gerücht verbreitete, „es herrsche seit einiger Zeit in der Residenzstadt, welche sich bisher wegen ihrer Salubrität auszeichnete und in welcher seit undenklichen Zeiten keine ansteckende Seuche beobachtet wurde, eine sehr bösertige, contagöse Krankheit“, die schon viele Opfer gefordert habe, trat die Sanitätskommission in einer Bekanntmachung vom 12. Oktober diesem Gerüde sehr energisch entgegen, indem sie feststellte, daß zwar durch die ungewöhnlich große und lang anhaltende Hitze im Sommer dieses Jahres und die schnell darauf erfolgte Abkühlung der Atmosphäre akute Erkrankungen (Diarrhöen, Erbrechen, gastrische und Wechsel- auch gallicht-nervöse Fieber), doch ohne ansteckenden Charakter aufgetreten und an solchen vom 15. August bis 12. Oktober in der Stadt und dem Bürger- und Militärspital 374 Personen erkrankt, 260 genesen, 36 gestorben seien, während sich noch 78 in ärztlicher Behandlung und Konvaleszenz befänden und daß, nachdem die so lange herrschenden Süd- und Westwinde einem trockenen Ostwinde wichen, keine neuen Erkrankungen mehr aufgetreten seien.

Auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei sind u. a. Verfügungen des Polizeiamtes zur Verhinderung weiterer Verbreitung des Scharlachfiebers aus dem Jahre 1816 zu erwähnen. Die Eltern wurden über die Maßregeln, welche deßhalb zu ergreifen waren, belehrt und zu deren Anwendung verpflichtet sowie zur Erstattung einer Anzeige bei Ausbruch der Krankheit angehalten; gesunden Kindern aus Familien, in denen Scharlachfälle vorkamen, oder die mit solchen im gleichen Stockwerk wohnten, wurde der Schulbesuch untersagt.

Als sich herausstellte, daß die Frequenz der Lungenentzündung in Karlsruhe auf eine beunruhigende Weise zugenommen habe, erließ die Polizeidirektion am 30. Dezember 1819 eine eingehende Belehrung über die Vorsichtsmaßregeln, welche zur Beschränkung einer weiteren Ausbreitung dieser Krankheit zu beobachten seien. Auch gegen Einschleppung der in der Schweiz und im Elsaß aufgetretenen und schon in einige Orte des Großherzogtums übergegangenen natürlichen Blattern und einer Abart derselben, der sogenannten Varioliden, wurden von Polizeidirektion und Stadtphysikat am 1. Februar 1816 Maßnahmen, insbesondere die unverweilte Vaccination aller noch

nicht geimpften Kinder angeordnet, und als im März 1827 die natürlichen Blattern in Karlsruhe dennoch ausbrachen, wurde die schnelligste Impfung der Kinder abermals befohlen und für jedes Haus, in dem die Krankheit sich zeige, Hausperre angedroht, auch die unentgeltliche Impfung der Kinder und Angehörigen der unbemittelten Klasse der Einwohner im Bürgerspital auf jeden Montag nachmittag festgesetzt.

Von anderen sanitären Anordnungen seien hier beispielsweise noch aufgeführt die zur Teuerungszeit im Juli 1816 ergangene Warnung vor dem Genuß unreifer Kartoffeln, mit welchen eine ausführliche Belehrung sowohl über die Nachteile des Genusses als die Kennzeichen des Nichtreifeins derselben verbunden war, sowie eine Warnung vor dem Genuß verdorbener geräucherter Würste, die im Januar 1830 veröffentlicht wurde und sich auch auf eine Belehrung über die Bereitung von Würsten erstreckte, hinsichtlich welcher man namentlich auf die Gefahr der Verwechslung des schwarzen Pfeffers oder des Modegewürzes (Piments) mit sogenannten Kofelskörnern hinwies.

Auch die Kurpfuscherei machte schon damals der Stadtbehörde zu schaffen. So wurde — um nur ein Beispiel aufzuführen — eine von der Witwe Dengler, des wiederholten Verbotes ungeachtet, vorgenommene und unglücklich ausgefallene medicinische Kur an einer Karlsruher Einwohnerin, deren schädliche Folgen nur durch die Hilfe eines geordneten Arztes abgewendet werden konnten, durch 14tägige Eintümmung der Witwe geahndet und die Strafe am 5. Mai 1817, zur Warnung vor dem Gebrauch der medicinischen Pfüscherei und zur Abschreckung der Schuldigen von Fortsetzung ihrer Pfüschereien, im Intelligenz- und Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Leichen- und Begräbnisordnungen.

In einer gewissen Beziehung zur Gesundheitspolizei standen die Anordnungen, welche getroffen wurden, um das Verhalten bei Sterbfällen zu regeln und die Interessen der Gesamtheit bei allen mit der Bestattung der Toten zusammenhängenden Vorgängen wahrzunehmen. Dazu gehörten auch Bestimmungen, welche sich einerseits auf die beim Tode Angehöriger der Familie wichtigen vermögensrechtlichen Verhältnisse bezogen, andererseits dafür Sorge trugen, daß nicht bei Be-